

Beschlußempfehlung und Bericht
des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung
— Drucksache 8/1863 —

**zu dem von den Abgeordneten Dr. Jenninger, Sauter (Epfendorf),
Dr. Stark (Nürtingen), Benz, Susset, Biechele, Dr. Laufs, Dr. Friedmann,
Kolb, Bühler (Bruchsal), Dr. Stavenhagen, Dr. Langguth, Wissmann,
Jäger (Wangen) und Genossen und der Fraktion der CDU/CSU
eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des § 69 b Abs. 3
der Gewerbeordnung**
— Drucksache 8/1755 —

A. Problem

Das Spielrecht der Gewerbeordnung entspricht nicht mehr dem Stand der technischen Entwicklung. Die Höchstsätze der Gebühren für die Tätigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt und des Bundeskriminalamtes im Erlaubnisverfahren des Spielrechts reichen nicht aus. Es ist notwendig, das Spielrecht der Gewerbeordnung von dem der Ländergesetzgebung unterliegenden Glückspiel- und Lotterierecht deutlich abzugrenzen. Es erscheint unbillig gegenüber den Beschickern von Jahrmärkten und Volksfesten, daß die Erlaubnis der Veranstaltung auf Antrag des Veranstalters aufgehoben werden muß, auch wenn ihm die Durchführung zumutbar ist.

B. Lösung

Es wird eine allgemeine Erlaubnis zur Aufstellung von Geld- und Warenspielgeräten eingeführt. Damit entfällt die nach geltendem Recht erforderliche Erlaubnis für jedes einzelne Spielgerät.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt wird ermächtigt, die Aufstelldauer bestimmter Warenspielgeräte, die auf Volksfesten betrieben werden, in Sammelprüfungen zu verlängern. Die bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten durch die Physikalisch-Technische Bundesanstalt und bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen durch das Bundeskriminalamt zulässigen Höchstgebühren werden angehoben, um kostendeckende Gebühren zu ermöglichen.

Das in der Gewerbeordnung geregelte Spielrecht wird — entsprechend einer Empfehlung des Bundesrates — genauer vom Glücksspiel- und Lotterierecht der Länder abgegrenzt.

Bei Jahrmärkten und Volksfesten soll die Erlaubnis der Veranstaltung auf Antrag des Veranstalters nur noch aufgehoben werden können, wenn die Durchführung dem Veranstalter nicht zuzumuten ist.

Einmütigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

keine

D. Kosten

Durch den Wegfall der Erlaubnis für jedes einzelne Spielgerät entstehen den Gemeinden gewisse Mindereinnahmen, die jedoch nach Mitteilung der Bundesregierung durch das Gebührenaufkommen für die allgemeine Aufstellerlaubnis teilweise ausgeglichen werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen

- a) den von der Bundesregierung eingebrachten Gesetzentwurf — Drucksache 8/1863 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
- b) den Gesetzentwurf zur Änderung des § 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung — Drucksache 8/1755 — für erledigt zu erklären.

Bonn, den 8. November 1978

Der Ausschuß für Wirtschaft

Reuschenbäch

Stellv. Vorsitzender

Dr. Unland

Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung
— Drucksache 8/1863 —
mit den Beschlüssen des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ... (BGBl. I S. ...) wird wie folgt geändert:

1. § 33 c wird § 33 b.

01. In § 6 Satz 2 zweiter Halbsatz werden die Worte „Ausübung der Heilkunde“ durch die Worte „Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe“ ersetzt.

2. Es wird folgender neuer § 33 c eingefügt:

02. In § 30 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Privat-Irrenanstalten“ durch das Wort „Privat-Nervenkliniken“ ersetzt.

„§ 33 c

1. unverändert

2. unverändert

Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig Spielgeräte, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind, und die die Möglichkeit eines Gewinnes bieten, aufstellen will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis berechtigt nur zur Aufstellung von Spielgeräten, deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist. Sie kann unter Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der An-

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

tragsteller die für die Aufstellung von Spielgeräten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt in der Regel nicht, wer in den letzten drei Jahren vor Stellung des Antrages wegen eines Verbrechens, wegen Diebstahls, Unterschlagung, Erpressung, Hehlerei, Betruges, Untreue, unerlaubter Veranstaltung eines Glücksspiels, Beteiligung am unerlaubten Glücksspiel oder wegen Vergehens nach § 13 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit rechtskräftig verurteilt worden ist.

(3) Der Gewerbetreibende darf Spielgeräte im Sinne des Absatzes 1 nur aufstellen, wenn ihm die zuständige Behörde schriftlich bestätigt hat, daß der Aufstellungsort den auf der Grundlage des § 33 f Abs. 1 Nr. 1 erlassenen Durchführungsvorschriften entspricht. Sollen Spielgeräte in einer Gaststätte aufgestellt werden, so ist in der Bestätigung anzugeben, ob dies in einer Schank- oder Speisewirtschaft oder in einem Beherbergungsbetrieb erfolgen soll. Gegenüber dem Gewerbetreibenden und demjenigen, in dessen Betrieb ein Spielgerät aufgestellt worden ist, können von der zuständigen Behörde, in deren Bezirk das Spielgerät aufgestellt worden ist, Anordnungen nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 3 erlassen werden."

3. § 33 d erhält folgende Fassung:

„§ 33 d

Andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit

(1) Wer gewerbsmäßig ein anderes Spiel mit Gewinnmöglichkeit veranstalten will, bedarf der Erlaubnis der zuständigen Behörde. Die Erlaubnis kann befristet und unter Auflagen erteilt werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; die nachträgliche Änderung, Ergänzung oder Beifügung von Auflagen ist zulässig.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller im Besitz einer von dem Bundeskriminalamt erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigung ist.

(3) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß der Antragsteller oder der Gewerbetreibende, in dessen Betrieb das Spiel veranstaltet werden soll, die für die Veranstaltung von anderen Spielen erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt. § 33 c Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Erlaubnis ist zurückzunehmen, wenn bei ihrer Erteilung nicht bekannt war, daß Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art vorlagen. Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn

3. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

1. nach ihrer Erteilung Tatsachen der in Absatz 3 bezeichneten Art eingetreten sind,
2. das Spiel abweichend von den genehmigten Bedingungen veranstaltet wird oder
3. die Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückgenommen oder widerrufen worden ist.

(5) Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn bei der Veranstaltung des Spieles eine der in der Erlaubnis enthaltenen Auflagen nicht beachtet oder gegen § 7 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit verstoßen worden ist."

4. § 33 e wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) In Satz 1 werden die Worte "(§ 33 d)" durch die Worte "(§§ 33 c und 33 d)" ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „zurückzunehmen“ die Worte „oder zu widerrufen“ eingefügt.

5. § 33 f wird wie folgt geändert:

5. unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In dem einleitenden Satzteil werden die Worte „§ 33 d und 33 e“ durch die Worte „§§ 33 c, 33 d und 33 e“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird der Punkt nach dem Wort „stellen“ durch ein Komma ersetzt und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Vorschriften über den Umfang der Verpflichtungen des Gewerbetreibenden erlassen, in dessen Betrieb das Spielgerät aufgestellt oder das Spiel veranstaltet werden soll.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und mit Zustimmung des Bundesrates

a) das Verfahren der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten sowie bei der Verlängerung der Aufstelldauer von Warenspielgeräten, die auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellt werden sollen, und die ihrer Konstruktion nach keine statistischen Prüfmethoden erforderlich machen, regeln und

b) Vorschriften über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

gen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt erlassen. Die Gebühren sind nach dem Personal- und Sachaufwand zu bestimmen. Die Gebühr für die Prüfung und Zulassung einer Bauart darf jedoch 5 000 Deutsche Mark und für die Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes im Sinne des Buchstaben a 500 Deutsche Mark je Gerät nicht übersteigen. Erfordert die Prüfung im Einzelfall einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann die Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden. Die Gebühr für die Erteilung eines Zulassungsscheines, des Abdruckes eines Zulassungsscheines oder eines Nachtrages anlässlich der Verlängerung der Aufstelldauer eines Warenspielgerätes und eines Zulassungszeichens ist nach festen Sätzen zu bestimmen; sie darf 50 Deutsche Mark nicht übersteigen;".

bb) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Zahl „2 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

6. In § 33 g Nr. 2 werden die Worte „die Vorschrift des § 33 d“ durch die Worte „die Vorschriften der §§ 33 c und 33 d“ und das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ ersetzt.

7. § 33 h erhält folgende Fassung:

„§ 33 h

Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele

Die §§ 33 d bis 33 g finden keine Anwendung auf

1. die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken,
2. die Veranstaltung von Lotterien und Ausspielungen, mit Ausnahme der gewerbsmäßig betriebenen Ausspielungen auf Volksfesten, Schützenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen, bei denen der Gewinn in geringwertigen Gegenständen besteht,
3. die Veranstaltung anderer Spiele im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1, die Glücksspiele im Sinne des § 284 des Strafgesetzbuches sind.“

8. § 33 i wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor den Worten „§ 33 d Abs. 1 Satz 1“ die Worte „§ 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden vor den Worten „§ 33 d Abs. 3“ die Worte „§ 33 c Abs. 2 oder“ eingefügt.

6. unverändert

7. § 33 h erhält folgende Fassung:

„§ 33 h

Spielbanken, Lotterien, Glücksspiele

Die §§ 33 c bis 33 g finden keine Anwendung auf

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

8. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

9. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 und 2 werden nach den Worten „33 a,“ jeweils die Worte „33 c Abs. 1, §§“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird ferner wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden am Ende das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:
- „3. der Gewerbetreibende, sein Stellvertreter oder eine der mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Personen Auflagen oder Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt oder inhaltliche Beschränkungen der Erlaubnis nicht beachtet.“
10. § 60 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Eine Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten oder die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 oder des § 33 d Abs. 1 im Reisegewerbe nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 33 c Abs. 2 oder § 33 d Abs. 3 erfüllt sind. Die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Aufstellung von Spielgeräten im Sinne des § 33 c Abs. 1 Satz 1 ferner nur erteilt werden, wenn deren Bauart von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt zugelassen ist und der Antragsteller im Besitz eines Abdruckes des Zulassungsscheines sowie im Besitz des Zulassungszeichens ist; die Erlaubnis nach Absatz 1 darf für die Veranstaltung von anderen Spielen im Sinne des § 33 d Abs. 1 Satz 1 darüber hinaus nur erteilt werden, wenn der Veranstalter eine von dem für seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen von dem für seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort zuständigen Landeskriminalamt erteilte Unbedenklichkeitsbescheinigung besitzt. Die von den Landeskriminalämtern erteilten Unbedenklichkeitsbescheinigungen gelten für den Geltungsbereich dieses Gesetzes. Im übrigen finden die Vorschriften des § 33 c Abs. 1 Satz 3, des § 33 d Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 und 5, der §§ 33 e, 33 f Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1, der §§ 33 g, 33 h und 53 Abs. 2 entsprechende Anwendung.“
11. In § 60 b Abs. 2 werden die Worte „sowie die §§ 69“ durch die Worte „ , § 69 Abs. 1 und 2 sowie die §§ 69 a“ ersetzt.
9. unverändert
10. unverändert
11. unverändert
- 11a. In § 69 b Abs. 3 Satz 2 werden nach den Worten „eines Wochenmarktes“ ein Komma und die Worte „Jahrmarktes oder Volksfestes“ eingefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

12. § 144 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d erhält folgende Fassung:
 - „d) nach § 33 c Abs. 1 Satz 1 ein Spielgerät aufstellt, nach § 33 d Abs. 1 Satz 1 ein anderes Spiel veranstaltet oder nach § 33 i Abs. 1 Satz 1 eine Spielhalle oder ein ähnliches Unternehmen betreibt.“
- b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „§ 33 f Abs. 1 Nr. 1 oder 2,“ durch die Worte „§ 33 f Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 4,“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nr. 3 werden die Worte „§ 33 d Abs. 1 Satz 2,“ durch die Worte „§ 33 c Abs. 1 Satz 3, § 33 d Abs. 1 Satz 2, § 33 e Satz 3,“ ersetzt und das Wort „zuwiderhandelt“ durch die Worte „oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 33 c Abs. 3 Satz 3 zuwiderhandelt“ ersetzt.
- d) In Absatz 2 Nr. 2 werden das Wort „oder“ durch ein Komma und in Nummer 3 der Punkt durch das Wort „oder“ ersetzt und folgende Nummer 4 angefügt:
 - „4. ein Spielgerät ohne die nach § 33 c Abs. 3 Satz 1 erforderliche Bestätigung der zuständigen Behörde aufstellt.“

13. In § 146 Abs. 2 Nr. 6 werden die Worte „, auch in Verbindung mit § 60 b Abs. 2 erster Halbsatz,“ gestrichen.

14. Die Überschriften der §§ 1 bis 53 a, 105 bis 142 und 154 bis 155 erhalten Gesetzeskraft.

11b. In § 71 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Daneben kann der Veranstalter bei Volksfesten und Jahrmärkten eine Beteiligung an den Kosten für die Werbung verlangen.“

Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

12. unverändert

13. unverändert

14. unverändert

Artikel 2

(1) Eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilte Erlaubnis zur Aufstellung eines mit einer den Spiel- ausgang beeinflussenden mechanischen Vorrichtung ausgestatteten Spielgerätes, das die Möglichkeit eines Gewinnes bietet, gilt im bisherigen Umfang fort.

(2) Verweisungen auf Vorschriften der Gewerbe- ordnung in der vor dem Inkrafttreten dieses Ge- setzes geltenden Fassung gelten als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Ber-

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 9. Ausschusses

lin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 4

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden zwölften Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 1 Nr. 1, 5, 11, 13 und 14 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Bericht des Abgeordneten Dr. Unland

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung — Drucksache 8/1863 — und den Entwurf der Abgeordneten Dr. Jenninger, Sauter (Epfendorf), Dr. Stark (Nürtingen) u. a. und der Fraktion der CDU/CSU zu einem Gesetz zur Änderung des § 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung — Drucksache 8/1755 — in seiner 100. Sitzung am 22. Juni 1978 an den Ausschuß für Wirtschaft überwiesen.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die beiden Entwürfe in seiner 42. Sitzung vom 8. November 1978 beraten. Er hat dabei die Stellungnahme des Bundesrates einbezogen. Außerdem hat er eine bei ihm vorliegende Stellungnahme des Deutschen Städtetags, eine gemeinsame Stellungnahme des Deutschen Schaustellerbundes e. V. und der Hauptvereinigung des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller in Deutschland e. V. sowie Stellungnahmen des Bayerischen Landesverbandes des Ambulanten Gewerbes und der Schausteller e. V. und des Landesverbandes Baden-Württemberg des Reisegewerbes und der Schausteller e. V. bei seinen Erörterungen berücksichtigt.

II.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung — Drucksache 8/1863 — strebt im wesentlichen folgende Änderungen in der Gewerbeordnung an:

1. Für das Aufstellen von Geld- und Warenspielgeräten soll künftig die allgemeine Erlaubnis zum Betrieb dieses Gewerbes und die Bauartzulassung ausreichen. Damit soll die Notwendigkeit der Erlaubnis für jedes einzelne Spielgerät künftig entfallen. Außerdem soll die Eignung eines Ortes für das Aufstellen von Spielgeräten von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigt werden. Insgesamt sollen durch diese Neuregelung das Spielrecht vereinfacht, der Verwaltungsaufwand verringert und die Gewerbetreibenden entsprechend entlastet werden.
2. Es soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) durch Verordnung zu ermächtigen, die Aufstelldauer bestimmter auf Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen aufgestellter Warenspielgeräte auf Grund von Sammelprüfungen zu verlängern.
3. Die Höchstsätze der bei der Prüfung und Zulassung der Bauart von Spielgeräten durch die PTB und der bei der Erteilung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Veranstaltung anderer Spiele durch das Bundeskriminalamt zu erhebenden Gebühren, die in der Gewerbeordnung

festgelegt sind, erscheinen der Bundesregierung nicht mehr kostendeckend. Sie sollen daher entsprechend angehoben werden.

4. Schließlich soll das in der Gewerbeordnung geregelte Spielrecht genauer vom Glücksspiel- und Lotterierecht abgegrenzt werden, das in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder steht.

Durch den Antrag in Drucksache 8/1755 soll § 69 b Abs. 3 der GewO geändert werden. Nach dessen derzeitiger Fassung muß die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters die Festsetzung — das ist die Erlaubnis zur Durchführung — eines Jahrmärktes oder eines Volksfestes aufheben. Künftig soll die Aufhebung nur noch zulässig sein, wenn dem Veranstalter die Durchführung der Veranstaltung nicht zugemutet werden kann. Dadurch soll das Marktgewerbe vor nicht gerechtfertigten, seine wirtschaftliche Existenz gefährdenden Aufhebungen geschützt werden. Eine entsprechende Regelung besteht bereits in § 69 Abs. 3 der Gewerbeordnung für die Wochenmärkte.

III.

1. Der Ausschuß für Wirtschaft billigt einstimmig die Zielsetzungen des Regierungsentwurfs. Insoweit wird auf die Begründung in Drucksache 8/1863 verwiesen.

2. Ebenso billigt der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig die Änderungsvorschläge des Bundesrates zur Regierungsvorlage.

Danach sollen einmal in § 6 Satz 2, zweiter Halbsatz der Gewerbeordnung die Worte „Ausübung der Heilkunde“ durch die Worte „Ausübung der ärztlichen und anderen Heilberufe“ ersetzt werden. Diese Gesetzesänderung dient der Klarstellung, daß die Gewerbeordnung sowohl auf die ärztlichen Berufe als auch auf die nichtärztlichen Heilhilfsberufe nur dann Anwendung findet, wenn die Gewerbeordnung dies ausdrücklich bestimmt. Die bisherige Fassung erscheint dazu nicht eindeutig.

Zum anderen nimmt der Ausschuß für Wirtschaft das Prüfungsersuchen an die Bundesregierung auf, ob in § 30 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung nicht das Wort „Privat-Irrenanstalten“ durch das Wort „Privat-Nervenkliniken“ ersetzt werden soll, und bejaht diese Frage. Der Begriff „Irrenanstalt“ ist sachlich überholt und sprachlich belastet. Im öffentlichen Bereich kommt er demgemäß nicht mehr vor. Seine Beibehaltung im Bereich der privaten Krankenanstalten würde diese diskriminieren.

Der Ausschuß für Wirtschaft stimmt einstimmig schließlich dem Vorschlag des Bundesrates zu

§ 33 h Gewerbeordnung zu. Danach soll klargestellt werden, daß auch der künftige § 33 c der Gewerbeordnung über technische Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit keine Anwendung auf die Zulassung und den Betrieb von Spielbanken findet, die ausschließlich der Regelung durch Länderrecht unterliegen.

3. Den Gesetzesantrag der Abgeordneten Dr. Jenninger, Sauter (Epfendorf), Dr. Stark (Nürtingen) u. a. und der Fraktion der CDU/CSU in Drucksache 8/1755 zur Änderung des § 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung — Einschränkung der Aufhebung eines Jahrmarktes oder eines Volksfestes bei Unzumutbarkeit für den Veranstalter — hat der Bundesrat in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf vollinhaltlich aufgenommen. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag in ihrer Gegenäußerung zur genannten Stellungnahme des Bundesrates zugestimmt. Der Ausschuß für Wirtschaft billigt einstimmig auch diese Änderung der Gewerbeordnung. Insoweit wird auf die Begründung im Gesetzesantrag in Drucksache 8/1755 sowie auf die Begründung des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Regierungsentwurf in Drucksache 8/1863, Nummer 4 der Stellungnahme, verwiesen.

Mit der Übernahme dieses Vorschlags in die Ausschußempfehlung zur Regierungsvorlage sieht der Ausschuß für Wirtschaft den Gesetzesantrag in Drucksache 8/1755 als erledigt an.

Der Ausschuß konnte jedoch nicht einem Begehren folgen, durch weitere Änderung des § 69 b

Abs. 3 der Gewerbeordnung die Aufhebungspflicht auch bei den sog. Spezialmärkten auf die Unzumutbarkeit zu beschränken. Mißstände oder Schwierigkeiten, die eine solche Einschränkung des Dispositionsrechts des Veranstalters rechtfertigen könnten, sind dem Ausschuß nicht bekannt und auch nicht vorgetragen worden.

Der Ausschuß hat auch eine Anregung erörtert, in den Katalog der Ablehnungsgründe für die Festsetzung einer Veranstaltung (§ 69 a Gewerbeordnung) den Tatbestand einzuführen, daß die Veranstaltung zu einem nicht vertretbaren Überangebot von Waren oder gewerblichen Leistungen und dadurch zu einer der Bevölkerung nicht zumutbaren Belastung führen würde. Mit diesem Vorschlag würde der mit der letzten Novelle zur Gewerbeordnung erst eingeführte Rechtsanspruch auf Festsetzung einer Veranstaltung wieder beseitigt und eine der Gewerbefreiheit widersprechende Art von Bedürfnisprüfung eingeführt werden. Aus diesem Grunde kann der Ausschuß eine solche Regelung nicht empfehlen.

4. Im übrigen ist der Ausschuß für Wirtschaft einstimmig der Auffassung, daß Veranstalter von Volksfesten und Jahrmärkten das Recht haben sollten, die Beschicker an den Kosten der Werbung für die Veranstaltung zu beteiligen. Die Werbung für solche Veranstaltungen liegt im gemeinsamen Interesse von Veranstaltern und Beschickern, so daß eine Kostenteilung zwischen ihnen gerechtfertigt ist. Aus diesem Grunde hat der Ausschuß eine entsprechende Regelung in § 71 der Gewerbeordnung aufgenommen.

Bonn, den 8. November 1978

Dr. Unland

Berichterstatler